

130 %-Opfergrenze

🔍 Dieser Artikel oder Abschnitt bedarf einer Überarbeitung. Hilf mit, ihn zu verbessern, und entferne anschließend diese Markierung.



Inhaltsverzeichnis

Allgemein

Beiträge im VuF

Weblinks

Siehe auch

Allgemein

Nach BGH-Rechtsprechung kann ein Geschädigter, der nach einem Unfall sein Kfz reparieren lässt, vom Schädiger Ersatz der Reparaturkosten verlangen, sofern diese nicht 130 Prozent des Wiederbeschaffungswertes übersteigen. Dies gilt aber nur bei tatsächlicher Reparatur; eine fiktive Abrechnung ist dabei nicht möglich.

Beiträge im VuF

- 1996 #9 Die »130%-Rechtsprechung«
- 1997 #6 Ergänzende Anmerkungen zur 130%-Rechtsprechung
- 2004 #11 Schaden über 130% und Teilreparatur

Weblinks

- Integritätsinteresse
- Totalschaden
- <https://www.iww.de/va/archiv/unfallschadensregulierung-die-30-prozent-grenze-bei-reparaturkosten-f43323>
- <https://www.iww.de/va/archiv/unfallschadensregulierung-130-prozent-rechtsprechung-neuester-stand-f45649>
- <https://verkehrslexikon.de/Module/Integritaetsinteresse.php>
- Die Reparatur im Rahmen der 130%-Grenze (BGH-Beschluss vom 18.11.2008, AZ: VI ZB 22/08)

Siehe auch

Abgerufen von „https://www.colliseum.net/wiki/index.php?title=130_%25-Opfergrenze&oldid=29036“

Diese Seite wurde zuletzt am 18. Mai 2020 um 08:20 Uhr bearbeitet.

Der Inhalt ist verfügbar unter der Lizenz [GNU Free Documentation License 1.2](#), sofern nicht anders angegeben.